Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. [illegible]

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

№ 1. Donnerstag, 2. Januar 1896, Abends. 19. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Ausgabestellen [illegible] sowie am Schalter der kaiserl. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: **Hermann Schmidt** in Riesa.

Bekanntmachung.

Die in Gemäßheit von Artikel II. § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Juni 1887 — Reichsgesetz-Blatt Seite 245 flg. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktortes Großenhain im Monat **November dieses Jahres** festgesetzte und um fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der Amtshauptmannschaft Großenhain im Monat **Dezember dies. Jhrs.** an **Militär-Pferde** zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

7 Mk. 24,5 Pfg. für 50 Kilo Hafer,
3 Mk. 15 Pfg. = 50 = Heu,
1 Mk. 89 Pfg. = 50 = Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,
am 31. Dezember 1895.
D. 3282. **v. Minckt.** Tn.

Bekanntmachung.

Vom Anfang des Jahres 1896 ab wird sich der Stadtrath der Einziehung der Beiträge selbst unterziehen, welche von solchen Personen zur Alters- und Invaliditäts-Versicherung zu entrichten sind, die der hiesigen Ortskrankenkasse nicht als Mitglieder angehören. — Hilfskassenmitglieder, der Ortskrankenkasse nicht freiwillig angehörende Dienstboten, von der Krankenversicherungspflicht befreite Personen. —

Die An- und Abmeldungen solcher Personen sind daher von nun ab nicht mehr, wie bisher in der Ortskrankenkasse, sondern im **Rathhaus, Zimmer No. 12** zu bewirken.

Riesa, am 2. Januar 1896.

Der Rath der Stadt.
Schwarzenberg. Stadtrath.

Zwangsversteigerung.

Die im Grundbuche auf den Namen **Bruno Oswald Zieger** eingetragenen Grundstücke:

a) das **holländische Windmühlengrundstück** Fol. 15 des Grundbuchs, No. 15 des Brandcatasters für den Ort Marktitz, mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und einer Feldparzelle, No. 73 und 74 des Flurbuchs für Marktitz, — mit 40,1 Ar Flächengehalt (einschl. der Gebäude) belegt mit 87,73 Steuereinheiten sachverständig geschätzt auf zusammen 10251 M. (das Windmühlengrundstück mit dem gehenden und treibenden Zeug speziell auf 4000 M.),

b) das **Feldgrundstück** Fol. 55 des Grundbuchs und No. 72 und 75 des Flurbuchs für Marktitz mit 1 Hektar 26,1 Ar Flächengehalt, belegt mit 51,91 Steuereinheiten, sachverständig geschätzt auf 4830 M.,

sollen im Amtsgericht **Nossen** einzeln event. beide Grundstücke zusammen zwangsweise versteigert werden und es ist

der ein und dreißigste Januar 1896
Vormittags 10 Uhr
als Versteigerungstermin

anberaumt worden.

Eine Uebersicht der auf den Grundstücken lastenden Ansprüche und ihres Rangverhältnisses kann nach dem Anmeldetermine in der Gerichtsschreiberei des unterzeichneten Amtsgerichts eingesehen werden.

Nossen, am 20. Dezember 1895.

Königliches Amtsgericht.
Weidauer. F.

Bekanntmachung,

die Anmeldung zum einjährig-freiwilligen Militärdienste betreffend.

Bei der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission werden in Gemäßheit der Bestimmung in § 91 der Wehrordnung vom 22. November 1888 im Laufe des Monats März dieses Jahres die diesjährigen Frühjahrsprüfungen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst abgehalten werden.

Junge Leute, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Prüfungskommission nach §§ 25 und 26 der Wehrordnung gestellungspflichtig sind, haben ihr Gesuch um Zulassung zu der bevorstehenden Prüfung an die unterzeichnete Stelle **spätestens**

bis zum 1. Februar dieses Jahres

schriftlich gelangen zu lassen.

Nach diesem Termine eingehende Zulassungsgesuche können nach § 91 der Wehrordnung Berücksichtigung nicht finden.

Dem mit **genauer Wohnungsangabe** zu versehenden Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,

b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, **den Freiwilligen während einer einjährigen activen Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.**

Die **Fähigkeit** hierzu ist **obrigkeitlich zu bescheinigen;** und

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Progymnasien Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Director der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Originale einzureichen.

In den Zulassungsgesuchen ist gleichzeitig mit anzugeben, in welchen **zwei** von den fremden Sprachen (der lateinischen, griechischen, französischen oder englischen) der sich Meldende geprüft zu werden wünscht. Auch hat derselbe einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

An die zur Prüfung zuzulassenden Bewerber wird rechtzeitig schriftliche Vorladung ergehen.

Im Uebrigen wird bezüglich des Umfanges der Prüfung und der an die Prüflinge zu stellenden Ansprüche auf den Inhalt der der Wehrordnung als Anlage 2 zu § 91 beigefügten **Prüfungsordnung** zum einjährig-freiwilligen Dienste hingewiesen.

Gleichzeitig werden die im Jahre 1876 geborenen jungen Männer, welche sich im Besitze eines, den Vorschriften in § 90 der Wehrordnung entsprechenden Zeugnisses über ihre wissenschaftliche Befähigung befinden, aufgefordert, **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste** bis zu obengedachtem Tage ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungsscheins unter Beifügung der oben unter a bis c bezeichneten Papiere und des fraglichen Befähigungszeugnisses schriftlich anher einzureichen.

Schließlich wird noch bemerkt, daß die im Jahre 1876 geborenen Schüler höherer Lehranstalten, welche auf Grund der bei den letzteren abzuhaltenden nächsten Osterprüfung ein derartiges Befähigungszeugniß zu erlangen hoffen, gleichfalls **bei Verlust des Anrechtes zum einjährig-freiwilligen Militärdienste** bis zum 1. Februar dieses Jahres ihr Gesuch um Ertheilung des Berechtigungsscheines unter Beilegung der vorerwähnten Zeugnisse schriftlich allhier einzureichen und **vor dem 1. April dieses Jahres** das gedachte Befähigungszeugniß beizubringen haben.

Dresden, am 2 Januar 1896.

Königliche Prüfungscommission für Einjährig-Freiwillige.
Oberregierungsrath **Dr. Genthe.** Oberstlieutenant **Seyfert.**

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Der Kaiser und die Kaiserin trafen gestern Vormittag von Potsdam in Berlin ein und begaben sich zum Gottesdienst nach der Schloßkapelle. Hierauf fand im Weißen Saale die Gratulationscour statt. Es erschienen die Prinzen und Prinzessinnen des Kgl. Hauses, die anwesenden Fürstlichkeiten, verschiedene Hofchargen, die Generaladjutanten, Generale und Admirale, der Reichskanzler, die Bundesrathsbevollmächtigten und Ritter des Schwarzen Adlerordens, die Staatsminister und die Präsiden des Reichs- und Landtages. Nach der Cour empfing der Kaiser die Botschafter, welche sodann von der Kaiserin empfangen wurden. Nach der Frühstückstafel machte der Kaiser eine Ausfahrt, wobei er der Kaiserin Friedrich, sowie den hier beglaubigten Botschaftern, dem Reichskanzler, dem Generaloberst von Loë und Kommandeuren des Garde- und 3. Armeekorps Besuche abstattete.

Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt am Schluß eines längeren Aufsatzes gegen die „Christlich-Socialen": „Furcht vor der Revolution kennen wir nicht. Wenn die leitenden Gesellschaftsklassen ihren Beruf zur socialen Reformarbeit im Sinne des verewigten großen Kaisers, d. h. also zur friedlichen Austilgung der Revolution verkennen oder ihm sich nicht gewachsen zeigen sollten, so bleibt uns das Königthum, das preußische Königthum, das die Hand immer fest am Schwertesknauf gehalten und von oben her zu regieren verstanden hat. Der Schutz der äußeren Ordnung wird dem Staate und der Gesellschaft bei uns nicht fehlen. Aber unser Volk würde anders dastehen in der Geschichte und im Urtheil der Nationen, wenn seine leitenden Schichten größeres Verständniß zeigen wollten für den Geist und die Thaten seiner großen Herrscher."

Auf eine Eingabe Berliner Fleischermeister hat der Reichskanzler geantwortet, daß auf Arbeiten, die namentlich in der heißen Jahreszeit unverzüglich vorgenommen werden müssen, um ein Verderben der Waare zu verhüten, die Bestimmung des § 105b der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe keine Anwendung finde. Ein Schlächtermeister hat demnach das Recht, wenn seine Waare sonst dem Verderben ausgesetzt wäre, Arbeiten auch an Sonn- und Feiertagen außerhalb der freigegebenen Zeit von den Gesellen vornehmen zu lassen. Ebenso können an Sonn- und Feiertagen zwischen 12 und 2 Uhr Arbeiten in der Werkstatt ausgeführt werden, die für das Handelsgewerbe, also für das Ladengeschäft unbedingt erforderlich sind.

Ueber die Besetzung des türkischen Botschafterpostens am Berliner Hofe meldet die „Frankf. Ztg." aus Konstantinopel: „Nachdem in der verflossenen Woche der Großwesir persönlich dem deutschen Botschafter Grafen Saurma das größte Bedauern über das bei der Nennung Turkhan und Zia Paschas zu Kandidaten für den Berliner Botschafterposten stattgefundene Mißverständniß ausgedrückt hat, erklärt sich das Auswärtige Amt neuerdings bereit, die Nennung eines neuen Kandidaten entgegenzunehmen. Wie der Berichterstatter aus authentischer Quelle erfährt, gelangt für Berlin der derzeitige Gesandte in Wien, Ghalib Pascha, in Vorschlag. Für den Wiener Posten ist entweder Zia Pascha oder der jetzige Gesandte in Belgrad ausersehen."

Der durch seine maßlosen Angriffe auf Bismarck und seine von den freisinnigen Blättern mit Vorliebe betonte Jugendbekanntschaft mit dem deutschen Kaiser bekannt gewordene amerikanische Schriftsteller Poultney Bigelow weilt, wie man der „T. R." mittheilt, zur Zeit im Auftrage des New-Yorker Staats-Insurance-Departements in Berlin, um die preußische Regierung zur Rücknahme der Maßregel gegen die amerikanischen Versicherungsgesellschaften zu bewegen. Er soll mit amtlicher Untersagung des Geschäftsbetriebes der deutschen Versicherungsanstalten im Staate New-York drohen, falls die Maßregelung nicht bis zum 1. Februar 1896 aufgehoben würde.

Die vom Telegraphen schon angekündigte Mittheilung der ministeriellen „Berl. Corr." in Sachen der Arbeitszeit in Bäckereien und Conditoreien lautet wörtlich folgendermaßen: „Die preußische Regierung hat dem Bundesrath den